

LESEFASSUNG

Verwaltungsverband Jägerswald

Wasserwehrsatzung des Verwaltungsverbandes Jägerswald

Name	Beschluss	Ausfertigung	Bekanntmachung vom	In Kraft getreten am
Wasserwehr- satzung	09.06.2005	09.06.2005	01.07.2005	02.07.2005

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Mitgliedsgemeinden Bergen, Theuma, Tirpersdorf und Werda des Verwaltungsverbandes Jägerswald wird ein Wasserwehrdienst eingerichtet.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt alle Maßnahmen ein, zu denen der Verwaltungsverband nach § 101 SächsWG verpflichtet ist.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§ 2 Aufgaben des Wasserwehrdienstes

- (1) Der Verwaltungsverband trifft zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen (Wasserwehrdienst). Er hält technische Mittel (insbesondere Hochwasser-Materiallager) bereit, klärt die Bevölkerung über Hochwassergefahren auf und warnt entsprechend der festgelegten Alarm- und Einsatzpläne.
- (2) Für die in der Verordnung über den Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen vom 17.08.2004 (SächsGVBl.S. 472) genannten Gewässer und den in der Hochwassermeldeordnung vom 17.08.2004 (SächsABl. S.554) aufgeführten Hochwasserpegel sind bei Erreichen der Richtwasserstände der jeweiligen Alarmstufe oder bei Ausrufung durch die untere Verwaltungsbehörde folgende Maßnahmen und Handlungen erforderlich:
 - a) Alarmstufe I: Meldedienst
 - ständige Analyse der meteorologischen und hydrologischen Lage und Beurteilung der Entwicklungstendenzen;
 - Überprüfung der Hochwasseralarm- und Einsatzpläne und der Einsatzfähigkeit der erforderlichen Ausrüstung, Technik und des notwendigen Materials;
 - b) Alarmstufe II: Kontrolldienst
 - tägliche periodische Kontrolle der Wasserläufe, wasserwirtschaftlichen Anlagen und Flutmulden, der gefährdeten Bauwerke und der Ausuferungsbereiche;
 - Beseitigung von Abflusshindernissen;
 - c) Alarmstufe III: Wachdienst
 - vorbeugende Sicherungsmaßnahmen an Gefahrenstellen und Beseitigung örtlicher Gefährdungen und Schäden;
 - Einrichtung von Einsatzstäben an Schwerpunkten der Hochwasserabwehr und Schaffung spezieller Nachrichtenverbindungen;
 - Auslagerung von Hochwasserbekämpfungsmitteln an bekannte Gefahrenstellen;
 - Anforderung, Vorbereitung und Bereitstellung weiterer Kräfte und Mittel zur aktiven Hochwasserabwehr;
 - d) Alarmstufe IV: Hochwasserabwehr
 - umfasst die Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren und weitere Maßnahmen zur Verhütung von Hochwasserkatastrophen;

Dies gilt für die sonstigen hochwassergefährdeten Gewässer im Gebiet der Gemeinden Bergen, Theuma, Tirpersdorf und Werda entsprechend.

(3) Die Verbandsvorsitzende hat für die Alarmierung und den Einsatz einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan zu erstellen und jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben. Die Fortschreibung ist den in dem Plan genannten Personen bekannt zu geben.

(4) Die Verbandsverwaltung stellt darüber hinaus einen Organisationsplan für den Wasserwehrdienst auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

- a) die Beschreibung und Bezeichnung der Flussabschnitte, der Anlagen;
- b) den Verantwortlichen, seinen Stellvertreter und die zugeteilten Wachen;
- c) die Art der Alarmierung;
- d) den Versammlungsort;
- e) die Ablösung und Versorgung;
- f) die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel;
- g) das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel;
- h) die Nachrichtenübermittlung;

Der Organisationsplan ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 3 Zuständigkeit

(1) Zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang im Gebiet der Gemeinden Bergen, Theuma, Tirpersdorf und Werda ist die Verbandsvorsitzende zuständig. Sie ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus und bestimmt den Leiter des Einsatzes. Sie kann diese Aufgabe auf einen Dritten übertragen. Über eingeleitete Maßnahmen wird die Untere Wasserbehörde umgehend informiert.

(2) Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben des Verwaltungsverbandes am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen der Verbandsvorsitzenden die Maßnahmen der Wasserwehr am Einsatzort.

§ 4 Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes

(1) Die Verbandsvorsitzende kann zu Maßnahmen der Wasserwehr heranziehen:

- a) Mitarbeiter der Verbandsverwaltung
und bei der Erfüllung vordringlicher Aufgaben in Notfällen, wenn die eigenen Mittel des Verwaltungsverbandes hierfür nicht ausreichen
- b) die Einwohner und
- c) die Grundstücksbesitzer und Gewerbetreibenden gem. § 10 Abs. 3 SächsGemO
Die Herangezogenen bilden die Wasserwehr.

(2) Die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst heranzuziehenden Personen nach Absatz 1 Buchst. a) bis c) sollen einen Bescheid des Verbandsvorsitzenden erhalten, der folgendes enthalten muss:

- a) Beginn und Ende der Dienstpflicht,

b) Art der Dienstpflicht i.S.d. § 5 Abs. 1

c) Versammlungsort im Falle der Alarmierung,

d) die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.

Der Bescheid soll für sofort vollziehbar erklärt werden und außerdem eine Belehrung über die Folge von Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und den Heranziehungsbescheid sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten. In besonders dringenden Fällen ist eine telefonische Benachrichtigung ausreichend.

(3) Die Hilfeleistung kann nur verweigern, wer jünger als 16 Jahre ist oder wer durch sie eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten oder übergeordnete Pflichten verletzen müsste. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen zur Hilfeleistung nur außerhalb der Gefahrenzone herangezogen werden.

(4) Handlungen der nach Absatz 1 zu Maßnahmen der Wasserwehr Herangezogen oder von Personen, die mit Einverständnis des Verwaltungsverbandes unaufgefordert Hilfe leisten, werden dem Verwaltungsverband zugerechnet. Die Hilfe leistenden Personen unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis der Verbandsvorsitzenden oder der von ihm beauftragten Person (§ 102 Absatz 2 Satz 3 SächsWG).

§ 5

Heranziehung / sonstige Befugnisse

(1) Die nach § 4 Abs. 1 Buchst. b) und c) herangezogenen Personen können verpflichtet werden, mitzuarbeiten (Handdienste) und / oder Transportleistungen (Spanndienste) zu erbringen. Eine Stellvertretung ist zulässig. Bei Handdiensten kann das Mitbringen von geeigneten Geräten, bei Spanndiensten das Bereitstellen von geeigneten Fahrzeugen und Treibstoffen verlangt werden.

(2) Für die Inanspruchnahme der Fahrzeuge, Transportmittel und Gerätschaften leistet der Verwaltungsverband den Eigentümern und Besitzern auf Antrag Entschädigung.

(3) Die nach § 4 Abs. 1 Buchst. b) und c) Herangezogenen können beantragen, ihre Pflichten (Hand- und / oder Spanndienste) gegen Zahlung eines angemessenen Geldbetrages abzulösen. Die Verbandsverwaltung kann die Ablösung in Geld zurückweisen, wenn die Mitwirkung auf keine andere Weise, auch nicht durch bezahlte Arbeitskräfte, erbracht werden kann. Die Höhe der Ablöse richtet sich nach den zu erwartenden Ausfallkosten, die der Verwaltungsverband hätte, wenn die festgesetzten Verpflichtungen durch bezahlte Arbeitskräfte oder Transportunternehmen erfüllt werden müssten.

(4) Die Vollstreckung der Heranziehung zu den Pflichten nach Absatz 1 richtet sich nach dem Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (GVBl. S. 614, ber. S. 913)

(5) Für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die durch Maßnahmen der Wasserwehr verursacht wurden, leistet der Verwaltungsverband eine angemessene Entschädigung, soweit der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Der Verwaltungsverband haftet nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutz der Person, der Hausgenossen oder des Vermögens der

Geschädigten getroffen worden sind. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt.

(6) Wer ein Hochwasserereignis bemerkt, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, ist verpflichtet, unverzüglich den Verwaltungsverband zu benachrichtigen.

§ 6

Hochwassernachrichtendienst

Der Verwaltungsverband als Träger der Wasserwehr ist zuständig für

- 1.) das Erstellen und Bereithalten aktueller Unterlagen, durch die eingehende Hochwassernachrichten mit konkreten Handlungsanweisungen für das Gebiet der Gemeinden Bergen, Theuma, Tirpersdorf und Werda insbesondere mit den Maßnahmen der Wasserwehr, verknüpft werden und in denen Dritte i.S.v. § 2 Abs. 4 Nr. 3 HWNAV bestimmt sind (Alarmierungsunterlagen) (§ 5 Abs. 8 Nr. 1 HWNAV);
- 2.) die unverzügliche Unterrichtung der Öffentlichkeit im Verbandsgebiet über die Hochwassergefahr, insbesondere die Unterrichtung der Besitzer oder Eigentümer gefährdeter Grundstücke, Gebäude und Anlagen sowie der Einrichtungen, die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind. Die Unterrichtung erfolgt auf der Grundlage eines mit der zuständigen unteren Wasserbehörde und dem zuständigen Staatlichen Umweltfachamt abgestimmten Zustellungsplans (§ 5 Abs. 8 Nr. 2 HWNAV);
- 3.) die Übermittlung gewonnener Erkenntnisse über extreme Gefährdungen, insbesondere Verklausung, Eisbildung und Eisaufbruch an das Landeshochwasserzentrum und die zuständige untere Wasserbehörde (§ 5 Abs. 8 Nr. 3 HWNAV);
- 4.) die unverzügliche Information der zuständigen unteren Wasserbehörde über eingeleitete Hochwasserabwehrmaßnahmen (§ 5 Abs. 8 Nr. 4 HWNAV);
- 5.) die Sicherstellung, dass nach Verpflichtung durch die zuständige Wasserbehörde geeignete Personen als Pegelbeobachter zur Verfügung stehen (§ 5 Abs. 8 Nr. 5 HWNAV);

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S.v. § 124 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) trotz seiner Heranziehung nach § 4 seiner Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 nicht nachkommt;
- b) seiner Pflicht nach § 5 Abs. 6 nicht nachkommt, unverzüglich die Verwaltungsverband zu benachrichtigen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Verwaltungsverband Jägerswald.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.